

STADT WEIL AM RHEIN

LANDKREIS LÖRRACH

HAUPTSATZUNG

vom

7. November 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 7. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT :	Seite
I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG	
§ 1 Verfassung	2
§ 2 Gemeinderat	2
§ 3 Beschließende Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 4 Zusammensetzung der Ortschaftsräte	3
§ 5 Stellvertretung des Oberbürgermeisters	3
§ 6 Ortsvorsteher	3
II. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats	3
§ 8 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	4
§ 9 Zuständigkeit des Kultur-, Sport- und Verwaltungsausschusses	5
§ 10 Zuständigkeit des Finanzausschusses	6
§ 11 Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses	7
§ 12 Zuständigkeit des Umlegungsausschusses	7
§ 13 Zuständigkeit der Ortschaftsräte	8
§ 14 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	9
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 15 Inkrafttreten	10

Hinweis: Wo diese Satzung von Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ortsvorsteher, Stadtrat, Ortschaftsrat, Einwohner, Beamter, Beschäftigter spricht, sind selbstverständlich auch entsprechende Personen weiblichen Geschlechts angesprochen.

I. GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 **Verfassung**

- (1) Verwaltungsorgane der Großen Kreisstadt Weil am Rhein sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Stadtteilen Haltingen, Märkt und Ötlingen wird die Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 67 ff. GemO eingeführt.

§ 2 **Gemeinderat**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 Abs. 2 GemO). Diese führen die Bezeichnung "Stadträte".

§ 3 **Beschließende Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Aufgrund des § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Kultur-, Sport- und Verwaltungsausschuss (KSVA),
 - b) der Finanzausschuss (FA),
 - c) der Bau- und Umweltausschuss (BUA),
 - d) der Umlegungsausschuss nach § 46 BauGB i. V. m. § 3 der DVO der Landesregierung zum BauGB
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 9 Stadträten. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Stadträte werden Stellvertreter bestimmt, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge weiterer Stellvertreter ergibt sich aus der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag oder durch Benennung bei der Wahl per Akklamation.
- (4) Die Ausschüsse und der Oberbürgermeister können zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner und Sachverständige zuziehen, ohne dass diesen ein Stimmrecht eingeräumt wird.

§ 4 **Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

In den Stadtteilen Haltingen, Märkt und Ötlingen wird je ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht im

Stadtteil Haltingen aus	11 Mitgliedern
Stadtteil Märkt aus	6 Mitgliedern
Stadtteil Ötlingen aus	8 Mitgliedern

§ 5 **Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Als ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister bestellt.

- (2) Drei weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt, die bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.

§ 6
Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Märkt und Ötlingen sind Ehrenbeamte auf Zeit.
(2) Zum Ortsvorsteher der Ortschaft Haltingen wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.
(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

II. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 7
Zuständigkeiten des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen sind oder für die nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist sowie
- a) die Benennung von Stadtteilen, öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über Wappen, Flaggen und Dienstsiegel,
 - c) die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren, Anordnung von Umlegungen, Beantragung von Enteignungen,
 - d) die Genehmigung der Pläne und die Baufreigabe mit Genehmigung der Kostenberechnungen und der Finanzierungspläne von Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als 500.000,-- €
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (4) Bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen und Ortschaftsräten und in den Fällen, bei denen sich die Beschlüsse von Ausschüssen und Ortschaftsräten widersprechen, entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 8
Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse können eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn 1/4 aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dies beantragt (§ 39 Abs.3 GemO).
- (3) Den beschließenden Ausschüssen wird die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes im Betrag von 75.000,- € bis 500.000,- € übertragen.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,- € bis 25.000,- € im Einzelfall und von 25.000,- € bis 50.000,- € im Einzelfall, sofern für die Mehrausgaben aus dem eigenen Bewirtschaftungsbereich des Ausschusses Deckungsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden über die Durchführung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 25.000,- € bis 75.000,- €.
- (6) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden über Verkauf, Verpfändung, Vermietung und Anmietung (und Leasing) von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Zeitwert bzw. Jahresmiete im Einzelfall mehr als 25.000,- € und nicht mehr als 75.000,- € beträgt.
- (7) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9
Zuständigkeit des Kultur-, Sport- und Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Kultur-, Sport- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
 - b) Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - c) Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten der Jugendpflege und Seniorenfragen,
 - e) Gesundheits- und Sportangelegenheiten,
 - f) Rechnungsprüfung,
 - g) Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Marktwesen,
 - h) Feuer- und Zivilschutz,
 - i) Öffentliche Einrichtungen soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,
 - j) Förderung der Vereine,
 - k) Angelegenheiten des Fremdenverkehrs,
 - l) Grundbuchangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur-, Sport- und Verwaltungsausschuss über:
 - a) die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Beurlaubung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A12 und von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD im Rahmen des Stellenplanes, sowie die übertarifliche Eingruppierung, Herabgruppierung, und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit in den vorgenannten Besoldungs- und Entgeltgruppen. Bei Amtsleitern ist - unabhängig von der Besoldung bzw. Eingruppierung - der Gemeinderat, bei stellvertretenden Amtsleitern und Inhabern von Stabsstellen der Kultur-, Sport- und Verwaltungsausschuss zuständig. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- b) die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,-- € bis höchstens 10.000,-- € und die Gewährung von laufenden Zuschüssen von mehr als 1.000,-- € bis 10.000,-- € jährlich,
 - c) den Beitritt und den Austritt zu bzw. aus Organisationen, Verbänden und Vereinen mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von 1.000,-- € bis 7.500,-- € im Einzelfall.
- (3) Der Kultur-, Sport- und Verwaltungsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses oder des Oberbürgermeisters fallen.

§ 10 **Zuständigkeit des Finanzausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen,
 - b) Allgemeines Grundvermögen einschließlich Waldbewirtschaftung,
 - c) Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr, Land- und Forstwirtschaft,
 - d) Wohnungsbauförderung
 - e) Beteiligungsverwaltung.
- (2) Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst insbesondere:
- a) die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO, sowie die Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen.
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100,-- €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
 - b) die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften über 25.000,-- € bis 250.000,-- € im Einzelfall mit Ausnahme der Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen gemäß § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung,
 - c) den Verzicht auf Ansprüche, Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Stadt in Höhe von mehr als 5.000,-- € bis höchstens 50.000,-- € im Einzelfall,
 - d) die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Umlegungsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist,
 - e) Entscheidungen über den Erwerb, die dingliche Belastung, den Tausch oder die Veräußerung von Grundstücken und diesen gleich zu achtenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder der Wert im Einzelfall mehr als 50.000,-- € aber nicht mehr als 250.000,-- € beträgt,
 - f) die Vermietung, Verpachtung oder Anmietung von unbeweglichem Vermögen (ausgenommen Wohnraum), wenn im Einzelfall die jährliche Kaltmiete oder Pacht mehr als 15.000,-- € und höchstens 25.000,-- € beträgt,

§ 11 **Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - b) Bauordnungsrecht,
 - c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
 - d) Betriebshof,

- e) Verkehrswesen,
 - f) Friedhofsplanung,
 - g) technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
 - h) Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 - i) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses umfasst im Aufgabengebiet des Bauwesens insbesondere:
- a) Baufreigaben für Baumaßnahmen von 75.000,-- € bis 500.000,-- € gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe d),
 - b) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach §§ 14 Abs. 2, 31,33, 34 und 35 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist, soweit es sich um Vorhaben in den Stadtteilen Haltingen, Märkt und Ötlingen handelt, ist vorher der Ortschaftsrat zu hören,
 - c) die Festsetzung der Entschädigung für Planungsschäden.

§ 12 **Zuständigkeit des Umlegungsausschusses**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für:

- a) Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
- b) freiwillige Umlegungsverfahren,
- c) die Stundung von Geldleistungen im Zusammenhang mit Umlegungsverfahren,
- d) Arbeitsvergaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Umlegungsverfahren,
- e) die Regelung von Entschädigungen im Zusammenhang mit Umlegungsverfahren.

§ 13 **Zuständigkeit der Ortschaftsräte**

- (1) Die Ortschaftsräte haben die örtliche Verwaltung zu beraten. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.
- (2) Die Ortschaftsräte entscheiden in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht entgegensteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils:
- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil, einschließlich Belegung der Hallen mit Nebenräumen,
 - b) Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr,
 - c) Angelegenheiten der örtlichen Vereine und Institutionen,
 - d) Pflege des Ortsbildes,
 - e) Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Feld- und Waldwegen,
 - f) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen,
 - g) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht,
 - h) Vermietung oder Verpachtung von städtischem Vermögen im Stadtteil bis zu einer jährlichen Miete oder Pacht von 10.000,-- € im Einzelfall, ausgenommen die Festsetzung der Mieten für Wohnungen.

Der Ortschaftsrat hat hinsichtlich des Vollzuges des Haushaltsplanes dieselben Zuständigkeiten wie ein beschließender Ausschuss. In Abweichung von Abs. 3 Satz 1 sind die

Ortschaftsräte berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben für Zuschüsse an Vereine bis zum Höchstbetrag von 5.000,-- € im Einzelfall zu bewilligen, solange sich die Zuschussbewilligung im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien bewegt

§ 14

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich unterhalb der Zuständigkeitsgrenzen der beschließenden Ausschüsse zuständig. Folgende Aufgaben werden zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - a) Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall auf längstens 12 Monate; in unbegrenzter Höhe und auf unbegrenzte Dauer, wenn ein Rechtsanspruch auf Stundung besteht.
 - b) Genehmigung zur wertmäßigen Überschreitung und Erweiterung von Gemeinderats- und Ausschussbeschlüssen über Lieferungen und Leistungen sowie Grundstücksgeschäfte im Einzelfall bis 5 v. H. der Auftragssumme, aber nicht mehr als 25.000,-- €, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
 - c) Genehmigung zur wertmäßigen Überschreitung und Erweiterung von Baufreigabebeschlüssen im Einzelfall bis 10 v. H. der Auftragssumme, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
 - d) Arbeitsvergaben in unbegrenzter Höhe nach Baufreigabe gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. § 11 Abs. 2 Buchstabe a).
 - e) Vermietung oder Anmietung von Wohnraum.
 - f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen.
 - g) Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsdarlehen (§ 88 Abs. 5 GemO).
 - h) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
 - i) Höhergruppierung von Beschäftigten, sofern ein tarifrechtlicher Anspruch besteht.
 - j) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 - k) Aufnahme der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kredite und Umschuldungen.
 - l) Entscheidungen nach § 15 BauGB.
 - m) Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungsperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Der Oberbürgermeister ist weiterhin zuständig für die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Vorhaben
 - a) nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung),
 - b) nach § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans), wenn
 1. nicht an die Baulinie gebaut werden soll,
 2. bei der Überbauung von Baugrenzen und Baulinien die Überschreitung nicht mehr

- als 10 % beträgt; die Flächenüberschreitung wird im Bezug zum Hauptbaukörper ermittelt,
3. bei Überschreitung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächen-zahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl), die Überschreitung nicht mehr als 10 % beträgt,
 4. die zwingend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nicht um mehr als 1 Vollgeschoss unterschritten wird,
 5. die zulässige Gebäudehöhe nicht um mehr als 5 % überschritten wird,
 6. von örtlichen Bauvorschriften, die als Festsetzungen in Bebauungsplänen übernommen wurden, abgewichen wird),
 7. für Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen und -gebäude jeweils mit untergeordneter Nutzung oder Funktion außerhalb der Baugrenzen.
- c) nach § 34 BauGB, soweit das Vorhaben nicht von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
- d) nach § 35 BauGB, wenn
1. bei der Neuerrichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Baukosten nicht mehr als 25.000,-- € betragen,
 2. bei Nutzungsänderungen, die neue Nutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig ist oder nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden kann.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Weil am Rhein, den 7. November 2006

gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister